

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**  
Kantonales Steueramt

## **Nachsteuern: Verjährung**

---

### **Einleitungsverjährung**

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern erlischt das Recht zur Einleitung eines Nachsteuerverfahrens 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Bei nicht periodisch geschuldeten Steuern beginnt die Frist nach Ablauf der Steuerperiode, die dem steuerbaren Ereignis folgt.

Bei der direkten Bundessteuer erlischt das Recht zur Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ebenfalls 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode aufgrund der selben Sachverhalte. Dabei handelt es sich um eine Verwirkungsfrist, die nur durch rechtzeitiges Einleiten des Verfahrens gewahrt werden kann.

### **Festsetzungsverjährung**

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern erlischt das Recht nach Verfahrenseinleitung eine Nachsteuer festzusetzen, 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht. Innerhalb dieser Frist muss die entsprechende Nachsteuer rechtskräftig veranlagt sein.

Bei der direkten Bundessteuer muss das Nachsteuerverfahren 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sich die Nachsteuer bezieht, rechtskräftig abgeschlossen sein. Auch hier handelt es sich um eine Verwirkungsfrist.

### **Bezugsverjährung**

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern gilt für rechtskräftig veranlagte Nachsteuern die 5-jährige relative beziehungsweise die 10-jährige absolute Bezugsverjährung.

Bei der direkten Bundessteuer verjährt die Nachsteuerforderung innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft. Der Stillstand und die Unterbrechung dieser Frist sind gesetzlich festgelegt. Die absolute Verjährung tritt 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs ein, in welchem die Nachsteuer rechtskräftig festgesetzt worden ist.